

Gebührensatzung der Gemeinde Wörthsee über die Inanspruchnahme der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Parkplätze am Rathaus und an den Freibadeplätzen an der Wörthseestraße und an der Rossschwemme, eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist das Parken von zulässigen Fahrzeugen, wenn aufgrund der vorhandenen Beschilderung nur mit gültigem Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt auf den Parkplätzen mit Parkscheinautomat in der Zeit von 8 bis 20 Uhr
 - a) 1 Stunde frei
 - b) bis 2 Stunden € 2,00
 - c) bis 4 Stunden € 4,00
 - d) ab 4 Stunden (Tageskarte) € 8,00
- (2) Für den Parkplatz am Rathaus und in der Wörthseestraße können ausnahmsweise, auf schriftlichen Antrag bei der Rathausverwaltung, fahrzeugbezogene Jahreskarten erworben werden. Die Gebühr beträgt einmalig € 300. Auch für unter dem Jahr erworbene Karten wird die Jahresgebühr fällig. Bei Fahrzeugwechsel unter dem Jahr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 erhoben.
- (3) Für den Parkplatz Rossschwemme wird für die Mitglieder des Fischereivereins Pilsensee-Wörthsee e.V. eine Sondervereinbarung abgeschlossen. Die Gebührenänderung erfolgt hier erst zum 01.01.2022.
- (4) Personengruppen mit besonderen Funktionen im öffentlichen Interesse, wie z.B. die Wasserwacht, können auf begründeten schriftlichen Antrag von der Rathausverwaltung fahrzeugbezogene Sonderparkausweise erhalten. Das gleiche gilt für Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Teilnehmer an gemeindlichen Veranstaltungen kann auf Antrag ein tagesbezogener Sonderparkausweis ausgestellt werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeugführer.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Gebührenschuld auf den Parkplätzen entsteht und wird fällig mit Beginn der gebührenpflichtigen Parkzeit.

§ 6

Gebührentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt an den Parkscheinautomaten.
- (2) Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus dem Parkplatz ihre Gültigkeit. Eine Übertragung ist nicht zulässig.
- (3) Soweit der Parkscheinautomat wegen eines Defektes außer Betrieb ist und kein anderer Parkscheinautomat in zumutbarer Entfernung (Radius ca. 100 m) ist, ist die Parkscheibe mit Ankunftszeit einzulegen. Bis zur Wiederinbetriebnahme des Parkscheinautomaten fällt keine Gebühr an.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt frühestens am 01.04.2021, spätestens aber mit dem Umrüstung der Parkscheinautomaten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2017 außer Kraft.

Wörthsee, den 25.03.2021



Muggenthal
1. Bürgermeisterin



An die Amtstafel am:
Abgenommen am:

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 24.03.2021